

## **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen**

**Vom 4. November 1998**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Deggendorf folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen

### **§ 1**

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat und die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind und gärtnerisch gepflegt werden.
- (2) Bestandteil der Grünanlagen sind alle Wege, Plätze und Spielplätze im Anlagenbereich.
- (3) Einrichtungen der Grünanlagen sind
  - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz dienen (z.B. Denkmäler, Kübel, Brunnen, Beleuchtungsanlagen, Zäune u.dgl.),
  - b) alle Gegenstände, die den Benützern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel, Papierkörbe und dgl.),
  - c) bauliche Einrichtungen (z.B. Futter- und Trinkstellen)

### **§ 2**

- (1) Die Benützer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benützer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) Hunde sind in den Grünanlagen immer an einer geeigneten Leine zu führen. Jeder Hundeführer hat Verunreinigungen der Grünanlagen und deren Einrichtungen durch Kot des von ihm geführten Hundes unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Insbesondere ist den Benützern untersagt:
  - a) Das Fahren, Parken, Abstellen und Waschen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren, das Reiten und Fahren mit Pferden; ausgenommen sind Anlagen, Wege und Flächen, welche durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
  - b) das Wegwerfen von Papier und anderen Abfällen, außer an den dafür vorgesehenen Stellen;
  - c) das Besteigen von Bäumen und sonstigen Einrichtungen;
  - d) das Entfernen von Bänken und sonstigen Einrichtungen von ihrem Standort;
  - e) das Pflücken von Blumen oder das Beschädigen von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen;

- f) das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen, das Nächtigen und das Lagern;
- g) das Betteln in jeglicher Form;
- h) der Aufenthalt zum Alkoholgenuss;
- i) das Entzünden von offenem Feuer außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen.

### **§ 3**

Spielplätze und Spieleinrichtungen dürfen nur von Personen der Altersgruppen und in dem Umfang benützt werden, für die sie nach der Beschilderung freigegeben sind.

### **§ 4**

In den Wintermonaten geschieht die Benützung von Verkehrsflächen in den Grünanlagen auf eigene Gefahr, soweit diese nicht geräumt und gestreut sind.

### **§ 5**

Die Stadt Deggendorf bzw. das von ihr beauftragte Aufsichtspersonal kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.

### **§ 6**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- (1) die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht beachtet;
- (2) Spielplätze und Spieleinrichtungen entgegen § 3 benützt;
- (3) einer aufgrund § 5 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt.

### **§ 7**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, den 04.11.1998  
STADT DEGGENDORF

gez.: D. Görlitz, Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 16 v.12.11.1998, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 4 v. 14.02.2000, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 4 v. 17.04.2015)